

## **Vereinbarung**

### **gemäß § 104 Satz 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) über die Festlegung eines Einzugsbereiches für eine Integrierte Gesamtschule (IGS) in Trägerschaft der Stadt Rotenburg (Wümme)**

**zwischen**

**dem Landkreis Rotenburg (Wümme)**

**und**

**der Stadt Rotenburg (Wümme)**

Die Stadt Rotenburg (Wümme) hat bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde die Errichtung einer Integrierten Gesamtschule (IGS) im eigenen Stadtgebiet, die Übertragung der Schulträgerschaft auf die Stadt sowie die gleichzeitige jahrgangswise Aufhebung der Hauptschule und der Realschule in Rotenburg beantragt.

Um der Stadt Rotenburg die Errichtung der IGS zu ermöglichen, aber gleichzeitig dem Landkreis auch in der Zukunft seine Gestaltungsrechte als gesetzlicher Schulträger der weiterführenden Schulformen zu erhalten, wird folgendes vereinbart:

#### **§ 1 Schulträgerschaft**

Der Landkreis stimmt der Übertragung der Schulträgerschaft für die Schulform Gesamtschule auf die Stadt Rotenburg (Wümme) für deren eigenes Stadtgebiet zu.

#### **§ 2 Einzugsbereich der IGS**

(1) Der Einzugsbereich der geplanten IGS in Rotenburg wird gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) wie folgt festgelegt:

1. das Hoheitsgebiet des tatsächlichen Schulträgers Stadt Rotenburg (Wümme),
2. aus dem Hoheitsgebiet des gesetzlichen Schulträgers Landkreis Rotenburg (Wümme)
  - a) die Samtgemeinde Bothel,
  - b) die Samtgemeinde Fintel,
  - c) die Gemeinde Scheeßel,
  - d) die Samtgemeinde Sottrum,
  - e) die Stadt Visselhövede.

(2) Der Landkreis ist berechtigt, durch einseitige Erklärung gegenüber der Niedersächsischen Landesschulbehörde den Einzugsbereich nachträglich um das in Abs. 1 Nr. 2 bezeichnete Gebiet oder Teile davon zu reduzieren, wenn aufgrund der tatsächlichen Schülerzahlenentwicklung der IGS davon ausgegangen werden kann, dass die IGS die gesetzliche Mindestgröße im gesetzlichen Prognosezeitraum auch ohne Schülerinnen und Schüler aus diesen Bereichen erreicht.

### § 3 Aufnahmebegrenzung

- (1) Die Stadt Rotenburg (Wümme) wird
1. für die IGS eine Schulbezirkssatzung für ihr Stadtgebiet erlassen und
  2. die IGS auf vier Züge begrenzen, ohne dass dadurch eine Aufnahmebeschränkung für Schülerinnen und Schüler aus dem eigenen Stadtgebiet eintritt.
- (2) Diese Maßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Landkreises wieder aufgehoben werden.

### § 4 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung begründet keine finanziellen Ansprüche zwischen den Vertragspartnern.
- (2) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. August 2014 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn die IGS nicht spätestens zum 1. August 2015 genehmigt und tatsächlich eingerichtet wird. Einvernehmliche Änderungen oder die einvernehmliche Aufhebung der Verordnung bedürfen der Schriftform sowie der Zustimmung der Landesschulbehörde.

Rotenburg (Wümme), den 23.10.2013

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

  
Luttmann

Rotenburg (Wümme), den 23.10.2013

Stadt Rotenburg (Wümme)  
Der Bürgermeister

  
Eichinger